



**Schutzkonzept  
der St. Hildegard Grundschule**

## **Gliederung**

1. Einleitung
2. Begriffsklärung
3. Risiko- und Gefährdungsanalyse
4. Verhaltenskodex
5. Notwendige Rahmenbedingungen in der Schule
6. Prävention durch Thematisierung und Kommunikation im Unterricht
7. Elternarbeit
8. Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt

## **Anlagen:**

- Risikoanalyse durch die Schulleitung
- Risikoanalyse durch die Lehrkräfte
- Verhaltensampel für Erwachsene

## 1. Einleitung

Angesichts der Tatsache, dass Kinder aller Altersgruppen Betroffene von sexualisierter Gewalt werden und die meisten von ihnen auch Schüler oder Schülerinnen sind, sind wir uns an unserer Schule der besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Weiterhin sind wir als katholische Grundschule davon überzeugt, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat. In katholischen Bildungseinrichtungen wird in besonderem Maße eine Kultur der Achtung, des Respekts und der Wertschätzung gelebt. Wie auf der katholischen Bischofskonferenz im Dezember 2023 ebenso betont wurde, gehört systematische Prävention zum Profil und zu den Qualitätsmerkmalen von katholischen Schulen.

An unserer Schule wird jede Form von Gewalt und Ausgrenzung geächtet - auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag am Schutzkonzept unseres Trägers, der Edith-Stein-Schulstiftung. Das folgende Konzept haben wir mit Anregungen und Vorgaben aus der Deutschen Bischofskonferenz und des trägerinternen Schutzkonzeptes gefüllt. Es soll allen Beteiligten unserer Schule Handlungsleitfaden sein. Wir wollen der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag aller Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch keinen Raum erhält und dass Kinder, die davon betroffen sind, bei uns Hilfe finden.

Das Schutzkonzept hat das Ziel, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken, alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren, für alle Handlungssicherheit zu schaffen und die Kinder in ihren Kompetenzen und der Wahrnehmung ihre Rechte zu stärken!

## 2. Begriffsklärung

Unter dem Begriff **Gewalt** ist der **körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang** zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen. (vgl. Wikipedia)

**Sexualisierte Gewalt** umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich um ein Machtspiel. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eines Bedürfnisses. (vgl. Deutsche Bischofskonferenz)

In den Veröffentlichungen zum Thema „Prävention“ und in der Sozialwissenschaft wird unterschieden zwischen

- Grenzverletzungen
- sexualisierten Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

Der Begriff „**Grenzverletzung**“ umschreibt ein einmaliges oder seltenes, unangemessenes, die Intimsphäre verletzendes Verhalten, das durch

Gedankenlosigkeit, Unwissen oder aus Versehen passiert. Die Unangemessenheit ist vom objektiven und subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig.

Beispiele:

- eine versehentliche unangenehme Berührung
- ungefragte Umarmung
- Verwendung von Kosenamen wie Schatz, Süße....
- eine nicht bewusst verletzende Bemerkung
- unbedachtes Betreten eines Zimmers oder Waschraumes

Grenzverletzungen sind meist korrigierbar, zum Beispiel durch eine Entschuldigung.

**Sexuelle Übergriffe** bedeuten im Sinne der Sozialwissenschaft Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig geschehen, sondern mit Absicht. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn der oder die Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt. Entscheidend ist die Absicht. Sexuelle Übergriffe beziehen sich auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Beispiele:

- anzüglich sexualbezogene Bemerkung
- konkrete verbale sexuelle Belästigung
- sexualbezogenes Anstarren
- aufdringliche Nähe
- wiederholt, vermeintlich zufälliges Berühren z. B. der Brust
- Anleitung zu sexualisierten Spielen und Mutproben

**Strafbar** sind u.a. alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, an Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Beispiele:

- Sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern
- Sexuelle Handlungen, die Erwachsene durch Kinder oder Jugendliche an sich vornehmen lassen
- Aufnahme, Konsum und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen
- Sexuell konnotiertes Antanzen mit Berührung
- Bezahlung für sexuelle Handlungen
- heimliche intime Aufnahmen
- Exhibitionismus
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

### 3. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Um die bereits bestehenden Maßnahmen an der St. Hildegard-Grundschule zu optimieren, musste im Vorfeld eine Risiko- und Gefährdungsanalyse erfolgen. Diese wurde in zwei Schritten durchgeführt:

Risikoanalyse durch die Schulleitung (siehe Anlage)

Risikoanalyse durch die Lehrkräfte (siehe Anlage)

Nach beiden Analysen wurden Schlussfolgerungen gezogen, die ebenfalls in den oben benannten Dokumenten zu finden sind. Diese Schlussfolgerungen haben zur Erweiterung der bisher etablierten Maßnahmen geführt.

#### **4. Verhaltenskodex**

Neben unserem Leitbild des Schulprogramms sowie den Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung für das eigene Verhalten, insbesondere für das Nähe-Distanz-Verhalten und für den grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln bzw. Rahmenbedingungen festgelegt. Grundsätzlich gilt es den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten. Jede am Schulleben beteiligte Person bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu anderen angemessen und situationsabhängig zu gestalten. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Alle sind im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Eine Teamatmosphäre ist im besten Falle geschaffen, wenn diese sensible Thematik angstfrei miteinander besprochen wird. Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen, überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

- *Gestaltung von Nähe und Distanz*
- *Beachtung der Intimsphäre (inkl. Sportunterricht / Klassenfahrten)*
- *Sprache und Wortwahl*
- *Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*
- *Zulässigkeit von Geschenken*
- *Disziplinarmaßnahmen*

##### **4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Zu geeigneten Räumen gehören: Klassenraum, FSA-Raum, Materialraum, Lehrerzimmer, Besprechungsraum, Schulleiterzimmer, Flur vor Lehrerzimmer.

Private Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsamer Restaurantbesuch, Wochenendunternehmungen. Die Schulleitung berücksichtigt bereits bestehende verwandtschaftliche bzw. freundschaftliche Beziehungen bei der Unterrichtsverteilung.

Sollte es bei Kindern gegenüber ihren Lehrkräften zur „Verliebtheit“ kommen, darf dieses Gefühl keinesfalls ausgenutzt werden und es ist alles zu vermeiden, was diese „Verliebtheit“ fördert. Zum eigenen Schutz ist dies im Kollegium, mit der Schulleitung und ggf. mit den Eltern zu besprechen.

Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Mitarbeitende und weitere in der Schule aktive Personen (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten) tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit bzw. schulischen Rolle entsprechende Kleidung. Insbesondere sexuell aufreizende Kleidung, die z.B. viel Haut sichtbar werden lässt, ist keine angemessene Kleidung im Berufs- bzw. Schulalltag.

## **4.2 Beachtung der Intimsphäre**

Die Intimsphäre jedes Einzelnen ist generell zu achten. Körperkontakt im Speziellen ist ein sensibles Thema und nur aufgrund eines plausiblen bzw. pädagogischen Zweckes erlaubt, wie z.B. Erste Hilfe, Trost oder zum Schutz vor einer Gefahrensituation.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Verhalten im Kontext von Umkleideräumen und Toiletten sowie für den Sportunterricht und Veranstaltungen mit Übernachtungen.

***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Berührungen beim Begrüßen, Verabschieden, Ermuntern oder Anbieten von Geborgenheit müssen erlaubt bleiben, solange sie nicht den Wünschen des Kindes widersprechen. Dieser Körperkontakt gehört zu einer gelebten verantwortungsvollen Beziehung. Folgende Leitfragen dienen dabei als Orientierung für die jeweilige Situation: Gibt es einen Anlass für körperliche Nähe? Ist die Nähe angemessen? Ist die Nähe vom

Kind gewünscht? Kann die Nähe jederzeit beendet werden? Ist die Nähe manipulativ entstanden?

Lehrkräfte und Verantwortliche dürfen im Rahmen der Ersten Hilfe alle notwendigen Maßnahmen im Intimbereich durchführen, die sich sachlich begründen und nachvollziehen lassen, wenn das Kind dem zustimmt und mindestens eine weitere Person darüber informiert wurde, z.B. Absuchen nach Zecken nach einem Ausflug in die Natur, Begutachten einer Verletzung im Intimbereich.

Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern. Der Körperkontakt beschränkt sich auf die tatsächlich notwendigen Maßnahmen. Ein Kind kann diese ablehnen, auch wenn daraus folgt, dass die Übung dann aus sicherheitstechnischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden von Lehrkräften mit Kindern ist nicht zulässig. Lehrkräfte betreten die Umkleidekabinen der Kinder in der Sporthalle und im Schwimmbad nur in begründeten Fällen und nach vorherigem Anklopfen und Abwarten. Eine Ausnahme besteht beispielsweise im Hinblick auf Gefahrensituationen.

Mädchen und Jungen benutzen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen. Dies gilt für den planmäßigen wöchentlichen Sportunterricht und entsprechend nach Bedarf für alle ähnlichen Situationen auf Klassenfahrten (z. B. Übernachtungszimmer, Duschen) und anderen Schulveranstaltungen (z.B. Theater-Umkleiden).

Auf Klassenfahrten müssen für Kinder und Lehrkräfte jeweils getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ausnahmen aufgrund von räumlich eingeschränkten Gegebenheiten sind im Vorfeld der Fahrten zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung der Schulleitung.

Es ist nicht zulässig, dass ein Kind im Bett bzw. im Zimmer einer Lehrkraft übernachtet.

Wichtig ist, dass im Vorfeld der Fahrt ganz offen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten gesprochen wird: Was passiert, wenn ein Kind Schwierigkeiten beim Einschlafen haben sollte? Was passiert, wenn ein Kind großes Heimweh hat? Soll das Kind abgeholt werden? Welche Maßnahmen stehen zur Verfügung, um die Teilnahme an der Fahrt bis zum Schluss zu ermöglichen? usw.

Wenn möglich werden Lerngruppen auf Klassenfahrten von einer männlichen und weiblichen Begleitperson betreut.

Während der gesamten Dauer der Fahrt gelten die Zimmer der Schutzbefohlenen als deren Privatsphäre. Diese wird durch Anklopfen und Eintrittserlaubnis geachtet. Das Betreten der Räume bedarf eines Anlasses, welcher kommuniziert werden muss.

Der alleinige Aufenthalt einer erwachsenen Bezugsperson mit einem Kind oder mehreren Kindern in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist zu vermeiden.

Ausnahmen dafür bedürfen der absoluten Transparenz und eines triftigen Grundes. Wenn möglich wird eine weitere Betreuungsperson hinzugezogen.

Dies gilt für alle Situationen, die bedenklich sein könnten in Bezug auf sexuelle Gewalt. Sie werden mit der zweiten Betreuungsperson zumindest besprochen und zur Sicherheit kurz und knapp notiert.

Unbekleidete Schutzbefohlene dürfen weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden. Auch Tonaufnahmen sind nicht erlaubt.

Übernachtungen von Schülerinnen und Schülern in den Privatwohnungen von Lehrkräften sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

#### **4.3 Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

##### ***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Im Kontakt mit den Kindern, Lehrkräften und weiteren Mitarbeitenden wird eine sexualisierte Sprache und Wortwahl vermieden, wie z. B. „meine Süße“ oder „mein Schöner“ oder „Schätzchen“.

Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch der Kinder erlaubt.

Es werden keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zu Kindern aufgebaut. Trotzdem werden die persönlichen und schulischen Probleme der jeweils anvertrauten Kinder ernstgenommen, die Kinder unterstützt und ihnen ggf. Hilfen vermittelt.

Unterrichtsgespräche, Rückmeldungen zu Verhalten oder Leistungsstand sowie Formulierungen in den Klassenregeln haben die persönlichen Grenzen der Kinder zu achten und dürfen einzelne Kinder nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.

Spiele, Rituale, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden, ggf. kann das Kind vorneweg um eine Alternative bitten.

#### **4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterialien muss den Auflagen des Jugendschutzgesetzes entsprechen (Schlagwörter: Index, FSK, BzKJ).

Die einzige digitale Plattform, auf der Kinder und Lehrkräfte miteinander dienstlich kommunizieren ist Office 365 und die damit verbundenen Applikationen. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial, das im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden ist, sind die Bedingungen des kirchlichen Datenschutzes einzuhalten und die Festlegungen der Eltern innerhalb der Einwilligungserklärungen zu berücksichtigen.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der schulischen Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera und Internetforen durch Kinder für eine gewaltfreie Nutzung zu sensibilisieren. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gegen gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z.B. beim Umziehen, Duschen) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Jede Lehrkraft muss gewährleisten, dass die Kinder dieser Schule nicht mithilfe von Social-Media-Plattformen am Privatleben der jeweiligen Lehrkraft teilnehmen oder über diese mit ihnen kommunizieren können. Dies gilt entsprechend auch für die gegenseitige Nutzung von digitalen Gaming-Plattformen.

***4.5 Zulässigkeit von Geschenken***

Geschenke an bzw. Bevorzugungen von Schutzbefohlenen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere dann, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Belohnungen im Zusammenhang mit individuellen Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Token-Plänen) sind erlaubt, wenn diese transparent kommuniziert werden.

#### **4.6 Disziplinarmaßnahmen**

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf potenziell sensible Bereiche der Interaktion und Kommunikation zwischen Kindern und Lehrkräften bzw. Mitarbeitenden. Solch ein Bereich ist das Verhängen von Disziplinarmaßnahmen bei Regelverstößen eines Kindes. Hier kann es leicht zu einem Machtmissbrauch, zu Erniedrigungen, zu Abhängigkeiten kommen. Falls Maßnahmen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum „Verstoß“ stehen, angemessen, konsequent, aber für das betroffene Kind letztlich auch plausibel sind.

#### ***Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:***

Bei Disziplinarmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden handeln bei Regelverstößen von Kindern entsprechend des beschlossenen Erziehungskonzeptes. Sie halten sich im Besonderen an die „Verhaltensampel für Erwachsene“ (siehe Anlage).

#### **4.7 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex**

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt eine innerkollegiale Selbstverpflichtung dar. Alle Lehrkräfte und Mitarbeitende sind daher dazu aufgefordert, sich aktiv für die Beachtung dieser Regeln einzusetzen und ggf. auch das kollegiale Gespräch zu suchen. Dies verlangt von uns eine besondere Gesprächskultur, in der wir auf Augenhöhe miteinander offen, ehrlich, wertschätzend und lösungsorientiert die Standards unserer gemeinsamen pädagogischen Arbeit umsetzen.

Endet ein kollegiales Gespräch im Dissens bzw. besteht eine besondere Schwere des Verstoßes, eine mangelnde Einsicht oder ein Wiederholungsfall, ist die Schulleitung hinzuzuziehen. Die Schulleitung prüft bei jedem ihr bekannten Einzelfall, ob gegen den Verhaltenskodex verstoßen wurde und bzw. oder ob eine Grenzverletzung vorliegt, und reagiert entsprechend.

### **5. Notwendige Rahmenbedingungen in der Schule**

Die Schulleitung organisiert die Teilnahme aller Lehrkräfte und Mitarbeitenden an den vorgeschriebenen Präventionsschulungen und zusätzlich noch notwendigen Fortbildungen zum Thema.

In Dienstberatungen des Kollegiums wird mindestens einmal im Jahr über die Prävention der sexuellen Gewalt und dieses Schutzkonzept gesprochen.

Grundsätzlich ist für die Kinder eine niederschwellige Beschwerdemöglichkeit (Klassenlehrkraft, Klassenrat, Kummerkasten, Sprechstunde pädagogischer

Mitarbeiterin, Ansprechbarkeit Schulleitung...) anzubieten. Anliegen von Kindern werden ernst genommen.

Lehrkräfte und Mitarbeitende achten grundsätzlich auf ein wertschätzendes und respektvolles Miteinander. Sie fördern und zeigen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer (positiv und bejahender Umgang mit der Geschlechtlichkeit).

Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit externen professionellen Kräften, z. B. mit der Präventionsbeauftragten der Edith-Stein-Schulstiftung, mit einer „Erfahrenen Fachkraft“ des Landkreises, mit Wildwasser Magdeburg e.V., mit Fachkräften der AWO...

## **6. Prävention durch Thematisierung und Kommunikation im Unterricht**

Die Kinder werden im Unterricht über Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei empfundener Grenzüberschreitung zur Wehr setzen können.

Es findet jedes Jahr im Unterricht zum Thema „Jungen und Mädchen“ ein Angebot durch eine externe Stelle, z.B. durch die AWO, statt. In der vierten Klasse wird die KörperWunderWerkstatt durchgeführt.

Es finden offene Gespräche über Sexualität und damit verbundene Fragen und Probleme im Unterricht statt. Dazu wird ein Briefkasten für anonyme Fragen eingerichtet. Den Kindern wird angeboten, Fragerunden nach Mädchen und Jungen getrennt durchzuführen.

Die Lehrkräfte legen besonderen Augenmerk auf die Einhaltung des Schulinternen Lehrplans „Sexualkunde“ (siehe Anlage).

## **7. Elternarbeit**

Eltern werden über die Umsetzung des Schulinternen Lehrplans „Sexualkunde“ informiert: durch Informationen auf Elternabenden oder Informationsbriefe.

Die Schule vermittelt den Eltern ihre Position zu sexualisierter Gewalt sowie ihr Schutzkonzept und gibt ihnen Tipps für die eigene Präventionsarbeit. Mindestens einmal in der Grundschulzeit führt die Klassenlehrkraft einen Elternabend zu diesem Thema durch.

Bei Bedarf nennt die Schule externe Anlauf- und Beratungsstellen:

- Präventionsbeauftragte der Edith-Stein-Schulstiftung
- Präventionsfachkraft des Bistums Magdeburg
- Erziehungs- und Beratungsstelle Haldensleben
- Koordinierungsstelle Kinderschutz Landkreis Börde
- Jugendamt

- AWO / Caritas
- Wildwasser Magdeburg e. V.

## **8. Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt**

Nach Bekanntwerden eines Übergriffs wird als erstes entsprechend des Interventions-Schaubildes des Institutionellen Schutzkonzeptes der Edith-Stein-Schulstiftung die Schulleitung informiert. Öffnet sich das Kind seinen Eltern gegenüber, sollten diese ebenfalls umgehend die Schulleitung informieren.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Das betroffene Kind entscheidet mit, welche weiteren Personen / Stellen informiert werden.

Die (erweiterte) Schulleitung ist verpflichtet, den Verdacht zu prüfen und bei nicht vollständiger Entkräftung des Verdachts die Schulträgerin umgehend zu informieren.

Wenn notwendig wird eine „Erfahrene Fachkraft“ des Landkreises Börde oder andere Fachberatungsstelle, das Jugendamt oder die Polizei mit einbezogen.

Die Sorge gilt zuerst den von Gewalt betroffenen Kindern. Sie erhalten die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung.

Über disziplinarische Konsequenzen nach der Klärung des Vorfalls entscheidet die Schulträgerin.

Präventions-Konzept erstellt und erstmalig beschlossen am 03.05.2012 (Schulkonferenz)

Evaluation und Veränderung am:

10.10.2013 (Schulkonferenz)

18.10.2016 (Schulkonferenz)

22.10.2019 (Schulkonferenz)

Aktueller Beschluss zum neuen Schutzkonzept durch die Schulkonferenz vom 06.05.2025

Verantwortlich für Umsetzung und Evaluation: Sandra Lehmann

## Teil des noch zu erstellenden Schulinternen Lehrplanes „Sexualkunde“

Im Unterricht werden die persönlichen Grenzsetzungen thematisiert („Meine persönlichen Grenzen“, „Wer darf was mit mir machen?“). Ein gutes Vorbild für Kinder ist hier die Katze, sie kommt nur dann schmusen, wenn sie es will, sonst fährt sie die Krallen aus.

Die Kinder werden darüber informiert, bei welchen Personen in der Schule sie sich beschweren können, wenn Grenzverletzungen passieren.

Das Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ wird im Unterricht behandelt.

Den Kindern wird begreiflich gemacht, dass sie in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen dürfen.

Die Kinder lernen durch die offene Kommunikation Gefühle zu artikulieren.

Bei den Kindern findet eine Stärkung des Selbstbewusstseins durch Übungen, Rollenspiele und Gespräche im Unterricht statt.

Es ist wichtig altersangemessene Formen der Beteiligung der Kinder an Kommunikation und Entscheidungsprozessen zu üben (z. B. im Klassenrat / in Abschlusskreisen).

Das Gefährdungspotential digitaler Medien wird im Unterricht thematisiert.

Auch werden die Kinder für die Sexualisierung der Alltagswelt sensibilisiert und ihnen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln bewusst gemacht (z. B. Sprache, Kleidung, Schminken).

Die Klassenlehrer weisen durch Eintrag ins Klassenbuch die Behandlung der genannten Themen nach.